



F U S S B A L L V E R E I N
BLAU-WEISS SPANDAU 1903 E.V.

Beitragsordnung

(Anlage zum Protokoll und zur Satzung vom 18.01.2005,
geändert am 01.05.2011, Begründung: Beitragserhöhung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Einrichtung von Beiträgen (§ 11 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Gebühren werden vom gesamten Vorstand beschlossen. Änderungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder in anderer Weise bekannt gegeben.
3. Beitragspflicht besteht grundsätzlich für jedes passive und aktive Mitglied.
4. Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliedskarte ausgestellt, in der die auch die gezahlten Beiträge eingetragen werden können. Sie bleibt Eigentum des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt bei pünktlicher Beitragszahlung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereines.
6. Die Mitgliedschaft ist eine Bringschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
7. Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen oder Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmeregelungen zu erlassen.
8. Neue Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **EURO 10**.
9. Die Beiträge sind folgendermaßen gestaffelt:
Erwachsene – ab dem 18. Geburtstag monatlich Euro 13.
Jugendliche - bis zur Vollendung 18. Lebensjahr monatlich Euro 10.

9a. Passive Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen gestaffelt:

**Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich einen Mindestsatz von Euro 5.
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich einen Mindestsatz von Euro 8.**

10. Neue Mitglieder, die während der laufenden Saison dem Verein beitreten zahlen den Rest der Saison den monatlichen Beitrag. Es besteht die Möglichkeit zu Beginn einer Saison, jedoch bis spätestens bis zu 30. September des jeweiligen Jahres den gesamten Saisonbeitrag einzuzahlen. Hierbei wird ein Rabatt von zwei Monatsbeiträgen gewährt.

11. Tritt ein Geschwisterkind eines jugendlichen Mitgliedes dem Verein bei, so wird ein monatlicher Rabatt von **Euro 1** je Kind gewährt.

12. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig. Bei Rückständen nach mehr als drei Monaten wird je Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von **Euro 5 fällig**. Unabhängig davon haftet das säumige Mitglied für alle Kosten, die dem Verein für die Einziehung von rückständigen Beiträgen entstehen.

13. Gemäß der Satzung §10 Nr.3 ist ein Austritt nur vierteljährlich zum Ende des dann laufenden Kalendermonats möglich. Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsführung gegenüber zu erklären. Die hierbei entstehenden Kosten des Verwaltungsaufwandes, in Höhe von **15,00€**, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen. Bei Austritt sind sämtliche offenen Verpflichtungen zu begleichen, sie bleiben bis zur endgültigen Regelung über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

14. Auch im Fall eines Vereinswechsels bleiben offene Verpflichtungen des Mitgliedes des FV Blau-Weiss Spandau 03 gegenüber bestehen. Bestehende Regelungen des Berliner Fußball Verbandes (BFV) bzw. des Deutschen Fußball Bunds (DFB) werden beachtet.

15. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis damit, dass die Erfassung der Mitgliedsbeiträge zusammen mit anderen personenbezogenen Daten EDV-maschinell unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgt.

16. Bei nicht volljährigen Mitgliedern erklären die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsformular ihr Einverständnis und haften für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

17. Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2011

Berlin, den 01.05.2011